



**Gebührensatzung für die Benutzung der neuen Ballsporthalle
der Gemeinde Nübbel durch auswärtige Nutzer**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05.12.2005 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Gemeinde Nübbel erhebt von auswärtigen Nutzern (auswärtige Vereine, Sportgemeinschaften und Sportverbänden) für die Überlassung und die Benutzung der neuen Ballsporthalle Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2
Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Veranstaltungstag für eine Nutzungsdauer
- | | |
|--------------------------|----------|
| - von bis zu 6 Stunden | 30,00 € |
| - von mehr als 6 Stunden | 60,00 €. |
- (2) Mit der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 sind die Reinigungskosten, die Personalkosten für den Hausmeister, die Benutzung der Duschen, Umkleieräume und Geräteräume sowie die Nebenkosten (z.B. Lüftung, Strom, Wasser, Abwasser) abgegolten.
- (3) Für die Nutzung der Empore einschließlich der Küchenzeile wird eine zusätzliche Pauschalgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.
- (4) Der Gebührenberechnung wird die Zeit vom Betreten des Gebäudes bis zum Verlassen zugrunde gelegt, auch wenn einzelne Räume nur zeitweise benutzt werden.

§ 3
Kostenerstattungen/Kaution

- (1) Entsteht bei der Nutzung der Ballsporthalle und seiner Nebenräume (§ 2 Abs. 2) durch eine übermäßige Verschmutzung ein außerordentlicher Reinigungsaufwand, wird eine besondere Reinigungsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach den der Gemeinde Nübbel zusätzlich entstehenden Reinigungskosten richtet.
- (2) Unabhängig hiervon kann die Gemeinde Nübbel als Sicherheitsleistung für die Reinigung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten eine Kaution bis zur Höhe von

100,00 € festsetzen. Die Kautions ist bei der Amtskasse des Amtes Fockbek zu hinterlegen und wird nach festgestellter ordnungsgemäßer Reinigung bzw. Regulierung entstandener Schäden zurückgezahlt. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung erfolgt eine Verrechnung mit der besonderen Reinigungsgebühr nach Abs. 1.

- (2) Bei Verlust eines Hallenschlüssels sind durch den Benutzer die Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage bzw. Gruppenschließanlage zu erstatten.

§ 4

Gebührenschildner/in

- (1) Die auf Antrag zugelassenen Benutzer/innen und/oder Veranstalter/innen sind zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet.
- (2) Mehrere Benutzer/innen und/oder Veranstalter/inne haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der anfallenden Gebühren entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (2) Die Gebühren sind sofort, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Nübbel wird ermächtigt, auf Antrag auf die Erhebung einer Gebühr in besonders begründeten Ausnahmefällen zu verzichten bzw. die Höhe der Gebühr zu ermäßigen.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten der auswärtigen Nutzer/innen dürfen von der Gemeinde Nübbel bzw. der Amtsverwaltung Fockbek zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet werden:
- Vergabe von Nutzungszeiten in Turn- und Sporthallen
 - Ermittlung und Festsetzung von Gebühren
 - Überwachung der Gebührenzahlung
 - Durchführung von Zwangsmaßnahmen und
 - Zählung der aktiven Benutzer/innen und Fertigung statistischer Berichte

Es handelt sich bei den Daten um den Namen, Vornamen, eventuelle Namenszusätze, Geburtsdatum, Adressdaten der Nutzer/innen, bei minderjährigen Personen auch der gesetzlichen Vertreter/innen sowie des Sportvereines, der Sportgruppe, Betriebsportgemeinschaft sowie der vergebenen Räumlichkeiten.

- (2) Die Daten werden beim Benutzer/ bei der Benutzerin erhoben. Die Gemeinde Nübbel bzw. die Amtsverwaltung Fockbek ist berechtigt, diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG) in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nübbel, 07.12.2005

Rudolf Ehlers
Bürgermeister